XIII.

Gebührenordnung

für Gerichtsvollzieher und für Zengen und Sachverftändige

vom 10. Angust 1899.

Wir heinrig der Pierschale von Golles Guden Büngerer Linie ergierender gurd Reuß, Groß und herr von Planen, dere ju Greis, Kranichfeld, Gera, Schleis und Labenkein etc. etc. verordnen biermit unter Justimmung des Landtags, was folgt:

Erfter Abidmitt.

Gebuhren für Gerichtovollgieher.

Die Bergütung für die Bernfothätigkeit der Gerichtsvollzieher bestimmt fich, soweit sie nicht reichsgesetzlich geregelt ist, nach den Borschriften dieses Gesetzes.

§ 2.

Die Deutsche Obelührenschung für Gerächtsvollzieher fünder, joneit in § 10 nicht ein Anderes bestimmt ist, Anwendung auf die nach den Beschäftigen der Deutschen Bezeichsbumgen auszusährenden Zwangsvoollirrechungen und Zufellungen in Ungelegenscheiten, welche durch die gedachten Brogespordnungen nicht betröffen werben.

§ 3.

Hur freiwillige Berfteigerungen von Mobilien, von Frühlten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme erhält der Gerichtsvollzieher die im g 7 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher beitimmten Gebühren.